

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BMT-G II § 28; PersVG Baden-Württemberg § 76;
BPersVG § 75; Bezirkslohntarifvertrag für Arbeiter
gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom
16. Februar 1976 § 4

Leitsätze:

- 1) Die Lohnsicherung des § 28 BMT-G II hat auch eine
Sicherung der Vorarbeiterzulage zum Inhalt, wenn
sie mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen
worden ist und der Arbeiter für eine Vorarbeiter-
tätigkeit wegen Leistungsminderung oder den übrigen
genannten Gründen nicht mehr einsatzfähig ist.
Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeiter im übrigen
Tätigkeiten der bisherigen Lohngruppe weiter
verrichten kann.
- 2) Der Widerruf der Vorarbeiterzulage bedarf nicht der
Mitbestimmung des Personalrates.

Aktenzeichen: 4 AZR 517/77

Urteil des BAG vom 24. Januar 1979 IAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 517/77

4 Sa 157/76 Baden-Württemberg

Urteil

Verkündet am
24. Januar 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Rudolf und Dr. Apfel für Recht erkannt:

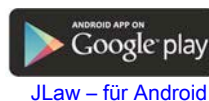
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. März 1977 - 4 Sa 157/76 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 15. November 1976 - 1 Ca 508/76 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Rechtsmittelinstanzen hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1920 geborene Kläger ist gelernter Elektriker und seit dem 15. März 1948 bei den Stadtwerken der beklagten Stadt beschäftigt. Er ist tarifgebunden. Der bis zum 22. September 1975 in der Werkstatt der Verkehrsbetriebe als Elektriker im Wechselschichtdienst tätige Kläger war mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in stets widerruflicher Weise zum Vorarbeiter bestellt worden. Er erhielt bis zum 30. September 1976 eine Vorarbeiterzulage von 10 v.H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 seiner Lohngruppe und Lohn nach der Lohngruppe VI aus dem Lohngruppenverzeichnis der Anlage zum Bezirkslohntarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BezLTV), zuletzt BezLTV Nr. 3 G vom 16. Februar 1976, der rückwirkend am 1. Dezember 1975 in Kraft getreten ist.

Im Sommer 1975 bewarb sich der Kläger aus gesundheitlichen Gründen um die neu eingerichtete Stelle eines Handwerkers für die Wartung und Reparatur der Fahrscheinautomaten an den verschiedenen Haltestellen und der Fahrscheinselbstentwerter in den Omnibussen. Diese Stelle, bei der kein Schichtdienst und keine Vorarbeitertätigkeit anfällt, wurde ihm am 23. September 1975 unter Belassung seiner bisherigen Lohngruppe übertragen.

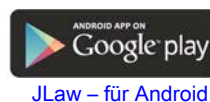
Aufgrund einer am 5. September 1975 durchgeführten arbeitsmedizinischen Untersuchung des Klägers teilte der betriebsärztliche Dienst der Stadtverwaltung den Stadtwerken durch Schreiben vom 29. September 1975 - eingegangen am 16. Oktober 1975 - mit, daß beim Kläger "eine Herabsetzung der Leistungsfähigkeit infolge langjähriger Tätigkeit bei Dienst zu ungünstigen Zeiten (Schichtdienst)" vorliege und deshalb empfohlen werde, den Kläger nur noch im Tagesdienst zu beschäftigen.

Mit Schreiben vom 26. August 1976 teilte die Beklagte dem Kläger unter gleichzeitigem Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter mit, daß die Vorarbeiterzulage nach § 4 BezLTV 3 G nur noch bis Ende September 1976 weiterbezahlt werde. Der Kläger erhielt ab 1. Oktober 1976 nur noch Lohn nach seiner Lohngruppe, und zwar nach der Lohngruppe VII, in die er inzwischen im Wege

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des Bewährungsaufstiegs höhergruppiert worden ist.

Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm die Zulage, obwohl er nicht mehr als Vorarbeiter tätig ist, nach § 28 Abs. 2 c i.V. mit Abs. 1 Unterabs. 2 des BMT-G II weiterhin zustehende, weil er länger als 25 Jahre bei der Beklagten beschäftigt sei und die Vorarbeitertätigkeit nur wegen Abnahme der körperlichen Kräfte infolge langjähriger Arbeit nicht mehr ausüben könne. Die Vorschrift des § 28 BMT-G II setze nicht voraus, daß der Arbeiter wegen der Leistungsminderung nicht mehr die seiner Lohngruppe entsprechenden Arbeiten verrichten könne. Vielmehr folge aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 Unterabs. 4 BMT-G II, daß ein Fall der Lohnstandssicherung auch dann vorliege, wenn dem Arbeiter keine geringer zu bewertende Tätigkeit zugewiesen werde. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß er auch für die Zeit ab dem 1. Oktober 1976 Anspruch auf die Vorarbeiterzulage in Höhe von 157,36 DM brutto hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß § 28 BMT-G II nur eingreife, wenn bei Vorliegen einer Leistungsminderung der Arbeiter deswegen entweder nach § 25 Abs. 4 BMT-G II einen prozentual gekürzten Lohn erhalte oder in eine niedrigere Lohngruppe eingewiesen werde, weil kein gleichwertiger Arbeitsplatz vorhanden sei und die neue Tätigkeit geringer bewertet werde. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Der Kläger erhalte weiterhin seinen vollen Lohn nach der Lohngruppe VI bzw. ab 1. Oktober 1976 nach der höheren Lohngruppe VII. Eine selbständige Sicherung der Vorarbeiterzulage sehe § 28 BMT-G II nicht vor. Entsprechend ihrem Charakter als Funktionszulage nach § 4 BezLTV sei die Vorarbeiterzulage jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf sei wegen Funktionswegfall vorliegend auch sachlich geboten gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 5665,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts muß die Klage, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen (§ 256 Abs. 1 ZPO), Erfolg haben; der Kläger hat gemäß § 28 Abs. 2 c i.V. mit Abs. 1, Unterabs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung anwendbaren BMT-G II Anspruch auf Weiterzahlung der ihm bis Ende September 1976 gewährten Vorarbeiterzulage.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, daß der mit Schreiben der Beklagten vom 26. August 1976 zum 30. September 1976 nach § 4 Abs. 2 des ebenfalls auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Bezirkslohntarifvertrages Nr. 3 G erfolgte Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter nicht der Mitbestimmung des Personalrates gem. § 76 Abs. 1 Ziff. 2 Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg (GBl. 1975, S. 693 ff.) unterliegt. Wie der Senat wiederholt und zuletzt mit Urteil vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 809/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) entschieden hat, knüpft der Begriff der niedriger zu bewertenden Tätigkeit i.S. des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG nämlich an den entsprechenden tariflichen Begriff an. Unter einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit ist nur eine solche Tätigkeit zu verstehen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer niedrigeren Vergütungsgruppe entspricht. Für die Vorschrift des § 76 Abs. 1 Ziff. 2 LPersVG Baden-Württemberg, die inhaltlich dem § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG entspricht, gilt nichts anderes. Nach § 76 Abs. 1 Ziff. 2 LPersVG Baden-Württemberg hat der Personalrat mitzubestimmen bei "nicht nur vorübergehender Übertragung einer Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe entspricht als die bisherige Tätigkeit....". Da die Bestellung zum Vorarbeiter gem. § 4 Abs. 1 BezLTV nur einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage begründet, die tarifliche Bewertung der Tätigkeit somit sowohl durch die Bestellung als auch durch den Widerruf der Vorarbeiterbestellung unberührt bleibt, scheidet ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 76 Abs. 1 Ziff. 2 LPersVG Baden-Württemberg aus.



Das Landesarbeitsgericht hat sich auch in ausreichendem Maße mit den Gründen des Widerrufs im Schreiben der beklagten Stadt vom 26. August 1976 auseinandergesetzt. Die hiergegen erhobene Rüge nach § 286 ZPO ist daher unbegründet. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß durch die auf eigenen Wunsch erfolgte gesundheitsbedingte Umsetzung des Klägers auf einen anderen Arbeitsplatz ein sachlicher Grund für den Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter vorlag. Mit der Versetzung des Klägers sind die Aufsichtsfunktionen über andere Arbeiter entfallen und damit i.S. des § 4 Abs. 1 BezLTV auch die tariflichen Voraussetzungen für die Bestellung bzw. Beibehaltung der Vorarbeitereigenschaft (vgl. BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 9 MTB II, Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 809/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Auch die Revision stellt nicht in Abrede, daß jedenfalls zum Zeitpunkt der Umsetzung des Klägers am 23. September 1975 eine Berechtigung zum Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter bestanden hat. Entgegen der Ansicht des Klägers ist auch nicht ersichtlich, daß die Beklagte durch ihr Zuwarten über rund 11 Monate ihr Recht zum Widerruf verwirkt hat und insoweit eine rechtsmißbräuchliche Rechtsausübung vorliegt. Abgesehen davon, daß nach § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG die Verwirkung von tariflichen Rechten ausgeschlossen ist und dies auch für tariflich ausgestaltete Rechte des Arbeitgebers gilt (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Anm. 353), rechtfertigt der festgestellte Sachverhalt nicht den Schluß, daß der Kläger aufgrund des Verhaltens der Beklagten nicht mehr mit einem Widerruf zu rechnen brauchte.

Im übrigen kann es dahingestellt bleiben, ob die Bestellung zum Vorarbeiter von der Beklagten wirksam widerrufen worden ist, da die Voraussetzungen des § 28 BMT-G II gegeben sind und diese Vorschrift dem Kläger einen selbständigen tariflichen Anspruch auf Zahlung der "Vorarbeiterzulage" in der zuletzt bezogenen Höhe einräumt. Nach § 28 Abs. 1 BMT-G II in der hier maßgebenden Fassung des 23. Ergänzungstarifvertrages vom 16. Dezember 1975 behalten Arbeiter ihren jeweiligen Monats Tabellenlohn ihrer bisherigen Lohngruppe, wenn sie nach einjähriger Beschäftigungszeit infolge eines Arbeitsunfalles



- 6 -

oder nach zweijähriger Beschäftigungszeit infolge einer Berufskrankheit nicht mehr voll leistungsfähig sind. Nach Unterabsatz 2 des § 28 Abs. 1 BMT-G II behalten Arbeiter eine Vorarbeiter-, Vorhandwerker- oder eine sonstige Funktionszulage in der zuletzt bezogenen Höhe, wenn die Zulage bei Eintritt der Leistungsminderung für dieselbe Tätigkeit mindestens drei Jahre ununterbrochen bezogen worden ist. Gleiches gilt nach § 28 Abs. 2 c BMT-G II- und darauf stützt der Kläger seinen Anspruch -für Arbeiter nach 25-jähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht worden ist.

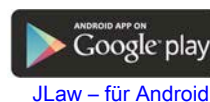
Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausgeführt, daß § 28 Abs. 1 BMT-G II zwei Fälle von Lohnstandssicherung unterscheidet: Einmal den Fall des Unterabsatzes 1, wonach der Arbeiter die vor Eintritt der Leistungsminderung verrichtete Arbeit zwar beibehalte, aber bei der Ausübung der Arbeit behindert ist, und zum anderen den Fall des Unterabsatzes 4, wonach dem Arbeiter wegen seiner verminderten Leistungsfähigkeit eine geringer bewertete Arbeit zugewiesen werde. Keiner dieser Alternativfälle finde hier jedoch Anwendung. Der Fall des Unterabsatzes 1 scheide aus, weil der Kläger seine bisherige Arbeit als Vorarbeiter im Wechselschichtdienst nicht beibehalten habe und der Fall des Unterabsatzes 4 deswegen, weil dem Kläger keine geringer bewertete Tätigkeit zugewiesen worden sei. Auch nach Übernahme der neuen Stelle habe der Kläger seine bisherige Lohngruppe VI beibehalten. Der Kläger könne qualitativ dieselben Leistungen erbringen. Selbst wenn Unterabsatz 1 auf Fälle der Zuweisung einer anderen Arbeit ausgedehnt werden könnte, müßte dennoch die Leistungsminderung zur Folge haben, daß Arbeitsleistung und Lohnanspruch nicht mehr in dem von der tariflichen Lohngruppe vorgesehenen Verhältnis stehen. Beim Kläger liege aber nur eine partielle Leistungsminderung vor, die den Lohnanspruch unberührt lasse. Eine gesonderte Sicherung von beweglichen Lohnbestandteilen (Vorarbeiterzulagen u.a.) kenne § 28 BMT-G II aber nicht.

Dieser Auslegung des § 28 BMT-G II durch das Landesarbeitsgericht, die in der Revisionsinstanz voll nachprüfbar ist

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

(§ 73 Abs. 1 ArbGG; BAG AP Nr. 12, 115, 121 zu § 1 TVG Auslegung), kann nicht gefolgt werden. Sie widerspricht nicht nur dem Wortlaut der Tarifvorschrift, von der bei der Auslegung in erster Linie auszugehen ist (BAG AP Nr. 96, 115, 117, 119, 121 und 124 zu § 1 TVG Auslegung), sondern auch dem Sinn und Zweck der Bestimmung. Mit dieser tarifvertraglichen Regelung wollen die Tarifvertragsparteien nämlich einem Arbeiter, der infolge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer altersbedingten Leistungsabnahme nicht mehr voll leistungsfähig ist, unter bestimmten Voraussetzungen das bisherige Einkommen erhalten. Entsprechend diesem Grundgedanken (Lebensstandardprinzip) sind demnach auch alle Leistungen, die das Einkommen eines Arbeiters ausmachen, also ohne Rücksicht darauf, ob es sich um regulären Lohn, Zulagen oder Zuschläge handelt, in den Schutz des § 28 BMT-G II mit einbezogen. Das gilt, wie aus § 28 Abs. 1, Unterabsatz 2 BMT-G II folgt, namentlich auch für die beweglichen Lohnbestandteile (Lohnzulagen), und zwar unabhängig und gesondert davon, ob die Leistungsminderung zu einer Umsetzung auf einen Arbeitsplatz mit einer niedrigeren Lohngruppe führt oder nicht. Weder aus dem Wortlaut noch aus den Umständen ergibt sich eine Abhängigkeit zwischen Lohngruppe und Lohnzulage. Vielmehr regelt § 28 Abs. 1, Unterabsatz 2 BMT-G II einen Tatbestand, der unabhängig und selbständig neben den anderen in § 28 BMT-G II geregelten Tatbeständen steht. Der Unterabsatz 2 regelt entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts demnach nicht nur den Fall, daß der Arbeiter die vor Eintritt der Leistungsminderung verrichtete Arbeit beibehält, aber bei der Ausübung dieser Arbeit behindert ist. Denn die Formulierung "dieselbe Tätigkeit" bezieht sich auf die Vergangenheit, also auf die Tätigkeit, die der Arbeiter bislang ausgeübt hat und nicht auf die zukünftige Tätigkeit. Gegen die selbständige Absicherung beweglicher Lohnbestandteile spricht auch nicht, daß die Rechtsposition bezüglich des Anspruchs auf Vorarbeiterzulage im Hinblick auf die Widerruflichkeit der Vorarbeiterbestellung im Verhältnis zum Anspruch auf den Monatstabellenlohn weitaus schwächer ist.

Die in § 28 Abs. 2 c in Verbindung mit Abs. 1, Unterabsatz 2 BMT-G II genannten Voraussetzungen für die Lohnstandssicherung (Vorarbeiterzulage) sind vom Kläger auch erfüllt. Der Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

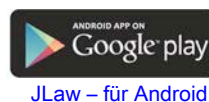


[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ist länger als 25 Jahre bei der Beklagten beschäftigt und die Leistungsminderung ist ausweislich der arbeitsmedizinischen Begutachtung des Betriebsärztlichen Dienstes der Stadt H gem. Schreiben vom 29. September 1975 (Bl. 13 d.VA) auf die "langjährige Tätigkeit bei Dienst zu ungünstiger Zeit (Schichtdienst)" zurückzuführen (§ 28 Abs. 2 c BMT-G II). Ferner hat der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Vorarbeiterzulage für "dieselbe Tätigkeit" seit seiner Bestellung zum Vorarbeiter am 1. Juli 1958 ununterbrochen bezogen (§ 28 Abs. 1 Unterabs. 2 BMT-G II).

Entgegen der vom Landesarbeitsgericht geäußerten Zweifel ist die ärztlich nachgewiesene Leistungsminderung auch ursächlich für den Widerruf der Bestellung zum Vorarbeiter und damit auch für den Wegfall der Vorarbeiterzulage. Es ist zwar richtig, daß die gesundheitsbedingte Leistungsminderung unmittelbar nur zum Wegfall der Einsatzfähigkeit des Klägers im Wechselschichtdienst geführt hat und nur insoweit ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang besteht. Nach der im Zivilrecht maßgebenden Adäquanztheorie, die - da die Tarifvertragsparteien diesbezüglich nichts abweichendes bestimmt haben - auch vorliegend anzuwenden ist, genügt jedoch auch ein mittelbarer Ursachenzusammenhang, Erforderlich im Sinne eines adäquaten Kausalzusammenhanges ist, daß der fragliche Umstand (hier die gesundheitsbedingte Leistungsminderung) im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges dieser Art (hier Wegfall der Vorarbeiterzulage) geeignet war (BGHZ 3, 267; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Bearb. Bd. I/2, S. 1275; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 15. Bearb., S. 66; Palandt-Danckelmann, 36. Aufl., Vorbem. vor § 249 BGB Anm. 5; Beuthien-Medicus, StudK BGB, §§ 249-251, Anm. II, 1). Nachdem der Kläger nicht mehr im Wechselschichtdienst eingesetzt werden konnte, eine Möglichkeit, ihn unter Beibehaltung seiner Aufsichtsfunktionen als Vorarbeiter im regelmäßigen Tagesdienst zu beschäftigen, aber nicht bestanden hat, ist



- 9 -

der Kläger veranlaßt worden, sich auf einen anderen Arbeitsplatz versetzen zu lassen, wodurch die tariflichen Voraussetzungen für eine Bestellung zum Vorarbeiter (Beaufsichtigung mehrerer Arbeiter) entfallen sind. Der Wegfall der Vorarbeitervoraussetzungen hat wiederum zum Widerruf der mit einer Vorarbeiterzulage verbundenen Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter geführt. Der Kausalzusammenhang wird auch nicht – wie das Landesarbeitsgericht meint – dadurch in Frage gestellt, daß der Kläger bereits im Sommer 1975 von sich aus, durch seinen Gesundheitszustand veranlaßt oder gedrängt, die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz betrieben hat. Weder nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen noch aus anderen Rechtsgründen kommt es darauf an, in welcher Art und Weise es dazu gekommen ist, daß der Kläger seine Stellung als Vorarbeiter aufgegeben hat. Unschädlich ist auch, daß zum Zeitpunkt der Umsetzung der betriebsärztliche Dienst der Stadt H. noch keine schriftliche Begutachtung abgegeben hatte. Der Kläger ist bereits am 5. September 1975, also vor Übertragung der neuen Stelle am 23. September 1975, arbeitsmedizinisch untersucht worden. Lediglich durch eine innerbetriebliche Verzögerung ist die schriftliche Mitteilung des Untersuchungsergebnisses erst am 29. September 1975 erfolgt und den Stadtwerken am 16. Oktober 1975 zugegangen. Die gesundheitsbedingte Leistungsminderung hat zum Umsetzungszeitpunkt jedenfalls vorgelegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler

Oskar Rudolf Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der Kläger veranlaßt worden, sich auf einen anderen Arbeitsplatz versetzen zu lassen, wodurch die tariflichen Voraussetzungen für eine Bestellung zum Vorarbeiter (Beaufsichtigung mehrerer Arbeiter) entfallen sind. Der Wegfall der Vorarbeitervoraussetzungen hat wiederum zum Widerruf der mit einer Vorarbeiterzulage verbundenen Bestellung des Klägers zum Vorarbeiter geführt. Der Kausalzusammenhang wird auch nicht - wie das Landesarbeitsgericht meint - dadurch in Frage gestellt, daß der Kläger bereits im Sommer 1975 von sich aus, durch seinen Gesundheitszustand veranlaßt oder gedrängt, die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz betrieben hat. Weder nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen noch aus anderen Rechtsgründen kommt es darauf an, in welcher Art und Weise es dazu gekommen ist, daß der Kläger seine Stellung als Vorarbeiter aufgegeben hat. Unschädlich ist auch, daß zum Zeitpunkt der Umsetzung der betriebsärztliche Dienst der Stadt H. noch keine schriftliche Begutachtung abgegeben hatte. Der Kläger ist bereits am 5. September 1975, also vor Übertragung der neuen Stelle am 23. September 1975, arbeitsmedizinisch untersucht worden. Lediglich durch eine innerbetriebliche Verzögerung ist die schriftliche Mitteilung des Untersuchungsergebnisses erst am 29. September 1975 erfolgt und den Stadtwerken am 16. Oktober 1975 zugegangen. Die gesundheitsbedingte Leistungsminderung hat zum Umsetzungszeitpunkt jedenfalls vorgelegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler

Oskar Rudolf Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

